

## 187. Richtlinie des Rektorats zu Nebenbeschäftigungen

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Dr.h.c. Peter Moser

### Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raiith, MBA



## **Richtlinie des Rektorats zu Nebenbeschäftigungen**

Rahmenbedingungen und Meldeverpflichtungen an der  
Montanuniversität Leoben

### **Zielsetzungen**

Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist die geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorgaben zu diesem Thema gemeinsam mit den auf dieser Basis getroffenen Grundsatzentscheidungen des Rektorats in einem Dokument zusammenzufassen und transparent zu machen.

#### **1) Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

Die nachstehend angeführten Rahmenbedingungen und Meldeverpflichtungen gelten für sämtliche Arbeitnehmer\*innen der Montanuniversität Leoben, unabhängig vom jeweils anzuwendenden Dienst- und Arbeitsrecht.

Für Angestellte der Universität gelten die Bestimmungen des § 12 Universitäten-KV. Für Beamtinnen und Beamte sowie für Vertragsbedienstete kommen die Regelungen der §§ 5 VBG iVm 56 BDG zur Anwendung.

Diese Richtlinie ersetzt vollständig die Richtlinie vom 26.03.2025, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, 126. Stück, ausgegeben am 27.03.2025, und gilt ab sofort.

## **2) Welche Nebenbeschäftigungen sind zu melden?**

Zu melden **sind alle** außerhalb des (universitären) Geschäftsbetriebs der Montanuniversität Leoben erwerbsmäßig ausgeübten beruflichen, berufsähnlichen Tätigkeiten, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage (Arbeitsvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag, Gesellschaftsvertrag etc.) sie ausgeübt werden und ob es sich um selbstständige oder unselbstständige oder um regelmäßige und längerdauernde oder nicht wiederholt ausgeübte Tätigkeiten handelt.

Ehrenamtlich ausgeübte Nebenbeschäftigungen sind nicht meldepflichtig.

Erwerbsmäßig sind Tätigkeiten, durch die nennenswerte Einkünfte in Geld- oder Güterform geschaffen werden sollen. Als Richtwert wird in Anlehnung an § 41 EStG der Betrag der einkommenssteuerrechtlichen Veranlagungsgrenze von zumindest € 730,- pro Jahr herangezogen.

Tätigkeit in der Geschäftsführung, im Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer auf Gewinn ausgerichteten juristischen Person sind jedenfalls zu melden, unabhängig davon, ob diese erwerbsmäßig ausgeübt werden oder nicht.

## **3) Welche Angaben sind über die Nebenbeschäftigung bzw deren Änderung vorzunehmen?**

Wird eine Nebenbeschäftigung ausgeübt, so sind Angaben über die genaue Art, den Umfang (Anzahl und Lage der Arbeitsstunden), das Ausmaß (Häufigkeit und Dauer), den Ort (Sitz bzw. Dienstort, Reisezeiten) und allfällige Berührungspunkte mit der dienstlichen Tätigkeit an der Montanuniversität Leoben zur Nebenbeschäftigung anzugeben.

Jede wesentliche Änderung der gemeldeten Nebenbeschäftigung ist der Montanuniversität Leoben rechtzeitig zu melden.

Eine wesentliche Änderung in diesem Zusammenhang liegt insbesondere dann vor, wenn sich Inhalt, Art, Umfang, zeitliche Lage und/oder Ort der Nebenbeschäftigung ändern und die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen daher einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden muss.

Wird die gemeldete Nebenbeschäftigung nicht mehr ausgeübt, ist dies der Montanuniversität Leoben ebenfalls rechtzeitig bekannt zu geben.

## **4) Wann und in welcher Form hat eine Meldung über die Nebenbeschäftigung zu erfolgen?**

Wird bereits vor Eintritt in ein Dienstverhältnis zur Montanuniversität Leoben eine Nebenbeschäftigung ausgeübt, ist dies der Universität sogleich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Arbeitsantrittes zu melden.

Für den Fall einer nachträglich eingegangenen Nebenbeschäftigung, also während aufrechem Dienstverhältnis zur Montanuniversität Leoben, hat die Meldung

jedenfalls spätestens einen Monat (lt. Rechnungshofbericht) vor Aufnahme der beabsichtigten Nebenbeschäftigung zu erfolgen.

In beiden Fällen hat eine Meldung der Nebenbeschäftigung über ein Formular in der Personaldatenbank PADB (Meldung – sonstige Anfragen und Mitteilungen – Nebenbeschäftigungsmeldung) zu erfolgen.

Anschließend ist dieses Formular (unterzeichnet) an die Service-Abteilung Human Resources zu übermitteln.

#### **5) In welchem Umfang werden unselbständige und selbständige Tätigkeiten zugelassen?**

Durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung dürfen die im Einzelfall geltenden arbeitszeitrechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Die\*der Arbeitnehmer\*in ist daher in Übereinstimmung mit § 110 UG sowie §§ 31 und 34 Univ.-KV berechtigt, im Fall einer Vollzeitbeschäftigung eine Nebenbeschäftigung im Ausmaß von maximal 8 Stunden pro Woche auszuüben; dies ungeachtet dessen, ob es sich um eine unselbstständige oder selbstständige Nebenbeschäftigung handelt.

Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern dürfen zusammen die gesetzlichen Höchstgrenzen der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.

**Nebenbeschäftigungen dürfen ausschließlich außerhalb der Arbeitszeit an der Montanuniversität Leoben ausgeübt werden.**

#### **6) Welche Nebenbeschäftigungen sind unzulässig?**

Grundsätzlich ist jede Art von Nebenbeschäftigung im vorgesehenen Umfang möglich. Die Aufnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung ist nicht an die Zustimmung der Montanuniversität Leoben gebunden und kann daher nach erfolgter Meldung derselben aufgenommen werden.

Der\*dem Arbeitnehmer\*in ist es jedoch untersagt, Nebenbeschäftigungen auszuüben, die sie\*ihn an der Erfüllung ihrer\*seiner dienstlichen Aufgaben und Pflichten behindern, die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder durch die, sonstige wesentlichen Interessen der Montanuniversität Leoben beeinträchtigt werden. Die\*der Arbeitnehmer\*in ist von sich aus angehalten, solche Nebenbeschäftigungen zu unterlassen. Die Montanuniversität Leoben ist in solchen Fällen überdies berechtigt, die Einschränkung oder gänzliche Einstellung der Nebenbeschäftigung zu fordern.

Übt eine\*ein Arbeitnehmer\*in eine Nebenbeschäftigung aus, sieht die Montanuniversität Leoben die Erfüllung arbeitsvertraglicher Verpflichtungen sowie ihre dienstlichen Interessen insbesondere durch folgende Faktoren potenziell beeinträchtigt:

- Zeitliche Kollision mit dienstlichen Verpflichtungen an der Montanuniversität Leoben;
- Beeinträchtigung der dienstlichen Inanspruchnahme;
- Arbeitsintensität, d.h. Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit
- Fehlerrisiko durch Mehrfachbelastung;
- Beschränkte Arbeitsfähigkeit, d.h. etwa Verzögerung der Genesung durch Ausübung einer Nebenbeschäftigung im Zusammenhang mit einer Arbeitsunfähigkeit
- Vermutung der Befangenheit,
- Konkurrenzierung der Montanuniversität Leoben durch die Ausübung von Nebenbeschäftigungen in deren Aufgabenfeld (zB Forschungsprojekte, Drittmittelakquise, Lehrtätigkeit);
- Interessenskonflikte, d.h. wenn die\*der Arbeitnehmer\*in durch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einen persönlichen oder finanziellen Interessenskonflikt gerät (z.B. Vergabe von Aufträgen an Unternehmen, für die die\*der Arbeitnehmer\*in ebenfalls tätig ist, die sie\*er leitet oder an denen sie\*er beteiligt ist).

**Wird die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht gemeldet oder die unzulässige Nebenbeschäftigung fortgesetzt, liegt eine Verletzung der dienstlichen Verpflichtungen vor, die in schwerwiegenden Fällen sogar ein Kündigungs- oder Entlassungsgrund sein kann.**

Auch die Verletzung der Unterlassungspflicht – also die Ausübung einer schädlichen Nebenbeschäftigung – stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar.

Die Montanuniversität Leoben kann jede gemeldete Nebenbeschäftigung, die gegen die dienstlichen Verpflichtungen verstößt untersagen.

Gleichzeitig berücksichtigt die Montanuniversität Leoben in ihrer Beurteilung jedoch, wenn eine angestrebte Nebenbeschäftigung Berührungspunkte und Vernetzungsmöglichkeiten innerhalb der Fachwelt oder zur außeruniversitären Praxis aufweist und damit positive Auswirkungen auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben oder der Aufgaben der Montanuniversität Leoben (z.B. im Bereich des Wissenstransfers) hat.

## **7) Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Bildungseinrichtungen**

**Alle Lehraufträge an anderen Universitäten und Bildungseinrichtungen sind ebenfalls meldepflichtig.**

Die Prüfung, ob die Montanuniversität Leoben wesentliche dienstliche Interessen durch eine Konkurrenzsituation beeinträchtigt sieht, erfolgt im Einzelfall. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Montanuniversität Leoben auch, ob der/die Mitarbeiter\*in seine /ihre gesetzliche oder arbeitsvertragliche Lehrverpflichtung an der Montanuniversität Leoben erfüllt.

## **8) Nutzung von Ressourcen der Montanuniversität**

Für sämtliche Nebenbeschäftigungen ist es nicht erlaubt, die Ressourcen der Montanuniversität zu verwenden.

**Der Rektor**

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser

Leoben, 10. April 2025